

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Duisburg

I. Vorbemerkungen

1. Die freien Kulturträger und Initiativen leisten einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Duisburg. Förderwürdige Einrichtungen und Initiativen sowie deren Projekte werden daher gemäß den nachstehenden Kriterien unterstützt.
2. Die Förderung zielt auch darauf ab, neue, zusätzliche oder verbesserte kulturelle Angebote zu ermöglichen und Freiräume für neue Ideen, Impulse und Initiativen zu schaffen. Die Verbreiterung und Vertiefung des Kulturspektrums schließt die Akzentuierung bestimmter Kunstsparten oder Projektideen mit Blick auf vorhandene besondere Potentiale nicht aus.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für die Projektförderung jährlich im Haushaltsplan vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel.
4. Neben der projektbezogenen finanziellen Förderung freier Träger ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung der Stadt Duisburg ein weiterer wichtiger Faktor der kommunalen Kulturförderung.

Diese umfasst insbesondere:

- 4.1. Zusammenarbeit und Beratung der Gruppen, Initiativen, Vereine, Verbände und Einzelpersonen,
- 4.2. Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten (organisatorische, fachliche und finanzielle Beratung bei der Planung und Vorbereitung von Projekten),
- 4.3. Prüfung von Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume.

II. Fördergrundsätze und Zuwendungsarten

1. Nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Kulturprojekte der freien Duisburger Kultureinrichtungen, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen sowie Kunstprojekte von Einzelpersonen gefördert. Im Wesentlichen sind folgende Bereiche angesprochen:

Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Fotografie, Film/Video, Kulturgeschichte, Stadtgeschichte, soziokulturelle Projekte, multikulturelle Projekte, spartenübergreifende Projekte.

2. Zuwendungen werden ausschließlich als

Projektförderung für künstlerische und kulturelle Vorhaben in Duisburg gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III. Förderkriterien

1. Gegenstand der Projektförderung

Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die vorwiegend über das traditionelle Kulturangebot hinaus durchgeführt werden.

2. Kriterien für die Förderung

Durch Zuschüsse werden insbesondere Projekte gefördert,

- o die von zentraler oder überbezirklicher Bedeutung sind,
- o die verschiedene künstlerische Darstellungsformen beinhalten oder die aufgrund ihrer künstlerischen Eigenart im besonderen öffentlichen Interesse liegen,
- o die einen speziellen Duisburger Ort adaptieren oder besondere Impulse geben,
- o die die Kulturszene beleben sowie Breitenwirkung entfalten.

Projekte, die mehrere freie Kulturträger gemeinsam durchführen, werden vorrangig gefördert. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder die im besonderen kulturpädagogischen oder kulturpolitischen Interesse liegen, können wiederholt gefördert werden. Bevorzugt werden sollen aber Projekte, die bisher noch nicht gefördert wurden.

Die Projektförderung bezieht freie Gruppen, Initiativen, Vereine, Verbände und Einzelkünstler. Auch-institutionell geförderte Einrichtungen können gefördert werden.

Grundsätzlich soll die Duisburger Kulturszene durch Projektförderung unterstützt werden. Zur Duisburger Kulturszene zählen alle Kulturschaffenden, die in Duisburg wohnen oder arbeiten. Ebenso alle Bürgerinnen und Bürger, die das Kulturangebot nutzen.

Projekte, die als kommerziell orientierte Agenturgeschäfte anzusehen sind, sind nicht förderfähig.

Bei Antragstellung bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte sind nicht förderfähig.

3. Indirekte Förderung (Kostenlose Objekt-/Raumbereitstellung)

Den Förderberechtigten gemäß II. Ziff. 1 können im Einzelfall städtische Gebäude oder Räume für die Durchführung von Einzelprojekten überlassen werden. Diese Förderform wird bei Bewilligung von Zuschüssen deutlich gemacht und ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

IV. Förderverfahren

1. Formerfordernisse

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden, der an das Kulturbüro der Stadt Duisburg zu richten ist. Alle Anträge sind ausschließlich über das Online-Portal des Kulturbüros der Stadt Duisburg in digitaler Form einzureichen. Vor Einreichung des Antrages ist ein Beratungsgespräch mit Mitarbeitenden des Kulturbüros verpflichtend.

Erforderlich sind:

- 1.1. eine detaillierte Darstellung, insbesondere zu Inhalt, Zielsetzung, Kooperationsbeziehungen und Zeitplan des Projektes und
- 1.2. ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan.

2. Bemessung der Förderung

- 2.1. Die Höhe der Förderung orientiert sich an folgenden Aspekten:
 - Sachliche Angemessenheit der Gesamtkosten (z. B. Honorare, Sachkosten pp.),
 - Ausschluss nicht projektbezogener Kostenfaktoren,
 - angemessene Eigenleistungen,
 - Einbeziehung weiterer finanzieller Förderungen (z.B. durch Stiftungen, Sponsoren, öffentliche Gelder usw.)
 - und dem vorgelegten Gesamtkosten- und Finanzierungsplan.
- 2.2. Die Projektförderung bezieht sich im laufenden Jahr jeweils auf zwei Halbjahresphasen.
- 2.3. Die Höchstförderung eines Projektes soll 5% der pro Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden städtischen Fördersumme nicht überschreiten.
- 2.4. Art und Umfang der Unterstützung erfolgen in Form der Defizitabdeckung, d. h. ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben und nach Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten bewilligt werden.

3. Vergabe der Zuschüsse

Über die Zuschussvergaben entscheidet die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent nach vorhergehender Anhörung des Kulturbeirates. Die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent ist an die Empfehlungen des Kulturbeirates gebunden.

4. Abschluss der Projektförderung

- 4.1. Nach Abschluss des geförderten Projekts ist innerhalb von 3 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist ausschließlich über das Online-Portal des Kulturbüros der Stadt Duisburg in digitaler Form einzureichen.
- 4.2. Sollte das zur Förderung beantragte Projekt nicht zur Durchführung kommen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, den gezahlten Zuschuss nach vorheriger Rücksprache mit dem Kulturbüro zurückzuüberweisen.

V. Kulturbeirat

1. Der Kulturbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1. Neun aus der Mitte des Kulturausschusses zu benennende Vertreter oder Vertreterinnen,
 - 1.2. zwei von der freien Kulturszene zu benennende Vertreter oder Vertreterinnen, die ein volles Rede- und Stimmrecht wie eine sachkundiger Bürger haben und
 - 1.3. einer Fachvertretung des Kulturdezernates (in der Regel die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent).
2. Den Vorsitz im Beirat übernimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kulturausschusses. Die Wahl der / des Beiratsvorsitzenden sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters erfolgt durch den Kulturausschuss.
3. Der Kulturbeirat erhält zu jedem Projektantrag eine Stellungnahme der Kulturverwaltung für die jeweiligen Förderbereiche.
4. Der Kulturbeirat kann sich bei der Vergabe der Fördermittel der verschiedenen Kulturprojektbereiche von Fachinstituten oder Experten beraten lassen.
5. Der Kulturbeirat wird zweimal jährlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Kulturbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des vom Kulturausschuss benannten Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.
7. Auch die gem. V.1.1.2 in den Kulturbeirat berufenen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kulturbeirates ein Sitzungsgeld gemäß § 2, Abs. 4 der Entschädigungsverordnung NRW.

VI. Schlussbemerkungen

1. Für die Zuschussbewilligung gelten die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen" der Stadt Duisburg.
2. Die Richtlinien für die Förderung der bezirklichen Kulturarbeit bleiben durch die vorstehenden Richtlinien unberührt.
3. Die vom Rat der Stadt am 01.02.1988 beschlossenen Richtlinien für die Förderung kultureller Veranstaltungen in freier Trägerschaft werden für die Projekte mit zentraler/überbezirklicher Bedeutung durch die vorstehenden Richtlinien ersetzt.
4. Mit Ablauf des 31.12.1998 gelten die "Richtlinien für die Förderung kultureller Veranstaltungen in freier Trägerschaft" vom 01.02.1988 nur noch für die der Entscheidung der Bezirksvertretungen unterliegenden Anträge auf Förderung aus bezirksbezogenen Ansätzen im Haushaltsplan.
5. Der Kulturausschuss wird auf Anfrage durch einen jährlichen Bericht über die nach diesen Richtlinien geleistete Förderung informiert.

VII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien, vom Rat der Stadt Duisburg in der Sitzung am 09.11.1998 und 13.12.1999 beschlossen, geändert am 13.07.2017 (DS16-1207) und am 04.05.2026 (DS26-0599), treten am 03.07.2026 für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Duisburg in Kraft.